



**KINDER
NOT
HILFE**



Eine bessere Welt für Kinder

Ihr Testament für Kinder in Not Ein Ratgeber



Inhalt



- 3** Grußwort
- 4** An der Seite der Kinder
- 5** Kinder haben Rechte
- 6** Unsere Arbeit – unsere Ziele
- 9** Sie können etwas verändern!
- 10** Was bleibt, wenn ich gehe?
- 11** Warum ein Testament zugunsten einer gemeinnützigen Organisation?
- 12** Die Vorteile eines Testaments
Was geschieht ohne Testament?
Die gesetzliche Erbfolge
- 13** Der Pflichtteil
Erbschaft oder Vermächtnis?
- 14** Das Testament
Das privatschriftliche Testament
Das notarielle Testament
- 16** Notarkosten
Das gemeinschaftliche Testament
Der Erbvertrag
- 17** Ihr Testament verwahren
Änderung des Testaments
Der Testamentsvollstrecker
- 18** Die Erbschaftsteuer
- 19** Schenken statt vererben
- 20** Wie kann ich der Kindernothilfe helfen?
Ihr Erbe für einen guten Zweck
Das Vermächtnis
Die Schenkung
- 21** Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall
Der Vererben von Immobilien
Lebensversicherungen
- 22** Die Kindernothilfe-Stiftung
- 25** Hilfreiche Formulierungen
- 26** Nützliche Adressen
- 27** Wir sind für Sie da

2 Eine bessere Welt für Kinder



Liebe Leserin, lieber Leser!

Wünschen auch Sie sich eine bessere Welt, eine Welt, in der Kinder keine Armut leiden, sich gesund entwickeln und frei entfalten können? Das ist die Welt, die ich meinen Kindern gerne hinterlassen würde. Und es ist der Grund, weshalb ich für die Kindernothilfe arbeite.

Immer wieder begegne ich auf meinen Reisen in Entwicklungsländer Kindern und Jugendlichen, die trotz ihrer Armut selbstbewusst im Leben stehen. Ihr Mut, ihre Kraft und Energie sind für uns eine Quelle der Inspiration. Es ist unsere Pflicht, diesen Mädchen und Jungen beizustehen, solange sie unsere Hilfe brauchen und sie auf ihrem Weg in ein eigenständiges Leben zu schützen, zu fördern und zu stärken.

Viele Menschen haben in den vergangenen Jahren die Kindernothilfe in ihrem Testament bedacht. Ihnen allen möchten wir ganz herzlich danken! Ihrem Engagement haben wir es mit zu verdanken, dass wir heute weltweit über 500.000 Kinder und Jugendliche in 28 Ländern Asiens, Afrikas, Lateinamerikas sowie in Osteuropa fördern können.



Vielleicht möchten auch Sie Not leidenden Kindern und Jugendlichen auf diese Weise helfen?

Die Kindernothilfe in Ihrem Testament zu bedenken ist ganz einfach und unkompliziert. Auf den nächsten Seiten haben wir Ihnen als kleine Hilfestellung alles Wichtige zum Thema Testament und Nachlass zusammengestellt. Für alle weiteren Informationen stehen wir Ihnen gerne auch persönlich zur Verfügung.

Lassen Sie unsere Hoffnung einer besseren Welt Wirklichkeit werden! Helfen Sie nachkommenden Generationen, sich selbst zu helfen. Jeder Nachlass – ob groß oder klein – verändert die Welt und hilft, das Leben eines Not leidenden Kindes zum Besseren zu wenden.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Ihre Unterstützung
Ihr



Dr. Jürgen Thiesbonenkamp

Vorstandsvorsitzender der Kindernothilfe





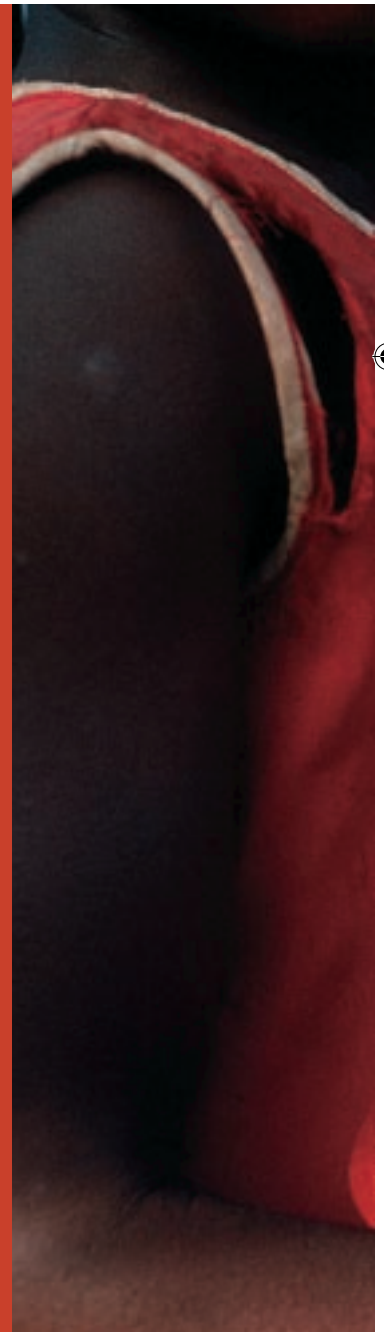
An der Seite der Kinder

Wir wollen gemeinsam mit Ihnen eine Welt gestalten helfen, in der Kinder keine Armut leiden, sich gesund entwickeln und frei entfalten können. In einer Gesellschaft, die Kinderrechte achtet und Kinder mit Würde und Respekt behandelt.



*» Die Kinder dieser Welt sind un-
schuldig, verletzlich und abhängig.
Sie sind auch neugierig, voller
Tatendrang und Hoffnung. Ihre
Kindheit soll eine Zeit der Freude
sein, in der sie in Frieden spielen,
lernen und heranwachsen können. «*

UN-Deklaration zum Schutz und zur Entwicklung von Kindern





Kinder haben Rechte

Kinder haben Rechte – das Recht auf Entwicklung, auf Bildung, auf Beteiligung an wichtigen Entscheidungen, auf Schutz vor Missbrauch und Gewalt. Dieser Grundsatz ist in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes festgelegt. Doch zwischen der welt-

weiten Anerkennung der Grundrechte von Kindern und der Lebenswirklichkeit klafft weiterhin eine tiefe Lücke.

Die Kindernothilfe setzt sich in ihren Projekten und Programmen dafür ein, dass die Rechte der Kinder Wirklichkeit

werden. 54 Artikel legen weltweit geltende Rechte für Mädchen und Jungen fest. Beteiligung, Gleichberechtigung, Achtung vor der Meinung des Kindes werden ebenso berücksichtigt wie die Versorgung, der Schutz und die Förderung zum Wohl des Kindes.



Unsere Arbeit – unsere Ziele

Was wir tun

Kinder sind unsere Zukunft, die Hoffnungsträger für eine bessere Welt. Sie stehen deshalb im Mittelpunkt unserer Arbeit. 1959 in Duisburg gegründet, sind wir heute eines der größten christlichen Kinderhilfswerke in Europa. Unsere Projekte und Programme verbessern direkt die Lebensbedingungen von Kindern in den Entwicklungsländern. Wir streben danach, dass alle Kinder, unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Herkunft oder Religion, eine ausreichende Ernährung, sauberes Wasser, medizinische Betreuung und eine Schulbildung erhalten.



Bildung macht Kinder stärker

Wer Armut wirksam bekämpfen will, muss Bildung fördern. Kinder, die zur Schule gehen, haben bessere Zukunftsaussichten, kennen Gesundheitsrisiken und können sinnvolle Entscheidungen für ihr Leben treffen. Etwa 72 Millionen Kinder weltweit gehen nicht zur Grundschule. Viele müssen zum Beispiel arbeiten, um den Lebensunterhalt für die Familie zu verdienen. Die Kindernothilfe will benachteiligten Mädchen und Jungen weltweit eine Grundbildung ermöglichen. Zusammen mit ihren Partnern stattet sie Schulen aus, bildet Lehrer aus und versorgt die Schüler mit Büchern, Heften und Stiften. Die Kindernothilfe entwickelt Lehrpläne und

Lernprogramme für die Kinder, deren Bildungsweg durch Krisen und Krieg unterbrochen wurde. Arbeitenden Kindern und Straßenkindern macht die Kindernothilfe spezielle Unterrichtsangebote. So können sie lernen, wenn sie Zeit dazu haben. Denn nur wer lesen, schreiben und rechnen kann, hat die Chance, ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben zu führen und den Kreislauf von Armut und Not zu durchbrechen. Für diese Mädchen und Jungen ist Bildung der Schlüssel zu einer besseren Zukunft.



Mädchen fördern

In vielen Gesellschaften werden Mädchen und Frauen von Geburt an benachteiligt. Mädchen dürfen nicht zur Schule gehen, müssen oft früh heiraten und Kinder bekommen. Oft werden sie grundlos geschlagen und vernachlässigt. In einigen Ländern Afrikas müssen sie Genitalbeschneidungen qualvoll über sich ergehen lassen. Die Kindernothilfe setzt sich in ihren Projekten und Programmen konsequent für die Belange von Mädchen ein. Sie fördert insbesondere schulische Grundbildung und berufliche Förderung von Mädchen, Sexualerziehung und Gesundheitsaufklärung, Aufklärung über HIV/Aids und die Folgen weiblicher Beschneidung.

Schutz vor Ausbeutung und Gewalt

Weltweite Armut, Konflikte, HIV/Aids, aber auch die immer weiter voranschreitende Urbanisierung reißen Familien auseinander und verändern die Lebensumstände von Kindern. Ausbeutung und Missbrauch sind die Folgen: 1,2 Millionen Kinder werden jedes Jahr Opfer von Kinderhändlern, 218 Millionen Kinder arbeiten, um zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen, mehr als die Hälfte von ihnen unter ausbeuterischen und gefährlichen Bedingungen. Aber Kinder haben das Recht auf Schutz – überall auf der Welt. Ein wesentlicher Teil der Arbeit der Kindernothilfe besteht deshalb darin, durch Aufklärung und Änderung von Verhaltensweisen psy-

chischer und physischer Gewalt vorzubeugen. Die Kindernothilfe fördert Anlaufstellen, in denen Kinderarbeiter und misshandelte Mädchen Hilfe und Aufnahme finden. Sie werden medizinisch und psychologisch betreut, oft auch juristisch beraten. Betroffene und gefährdete Kinder und ihre Familien erhalten durch Bildungskurse, Stipendien oder kleine Kredite neue Chancen. Zusammen mit unseren Partnern reden wir mit Arbeitgebern, die Kinder beschäftigen, machen uns bei Regierungen für die Durchsetzung der Kinderrechte stark und entwickeln Verhaltensrichtlinien für Schulen.





Medizinische Versorgung

Alle drei Sekunden stirbt ein Kind an den Folgen extremer Armut. Jungen und Mädchen sterben vor allem an vermeidbaren Krankheiten, die durch mangelhaften Impfschutz, verschmutztes Wasser oder unhygienische Lebensbedingungen hervorgerufen werden. In einigen Regionen der Welt, etwa in Südostasien, ist die Kindersterblichkeit zurückgegangen. Doch im südlichen Afrika hat sich seit 1990 kaum etwas zum Besseren geändert. In allen Projekten der Kindernothilfe spielt die medizinische Versorgung der Mädchen und Jungen eine wichtige Rolle. Mit Gesundheitsdiensten für arme Familien schützt die Kindernothilfe Kinder vor Infektionen und gefährlichen Durchfallerkrankungen. Zusammen mit ihren Partnern richtet sie Gesundheitszentren ein, bildet Helfer aus und versorgt sie mit Geräten und Materialien. Daneben schult die Kindernothilfe die Eltern, um die Hygiene und Gesundheitsvorsorge zu verbessern.

Armut und Hunger bekämpfen

Weltweit hungern 923 Millionen Menschen, so die offizielle Zahl. Jedem siebten Menschen bleibt somit das Recht auf Nahrung verwehrt. Hunger ist die direkte Folge mangelnder Einkommen: Wer in absoluter Armut lebt, hat kein Geld für angemessene Nahrung, wird krank und muss sterben. Verschärft wird die globale Hungerkrise durch steigende Nahrungsmittelpreise und zunehmende Verknappung von Grundnahrungsmitteln. Hunger ist ein Problem, dessen soziale, politische und ökonomische Ursachen bekämpft werden müssen. Die Bekämpfung von Hunger und Armut ist eines der zentralen Ziele der Kindernothilfe.

HIV/Aids bekämpfen

Rund 15 Millionen Kinder unter 15 Jahren haben bereits Vater, Mutter oder beide Eltern durch die Immunschwäche verloren, die meisten von ihnen im südlichen Afrika. Doch auch in Asien und Osteuropa nimmt die Situation dramatische Züge an. 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche sind mit dem Virus infiziert. Noch immer bekommen zu wenig Infizierte in Entwicklungs- und Schwellenländern adäquate Medikamente. Prävention, Behandlung der Infizierten und Lebensperspektiven für Aidsweisen schaffen: So lautet die Strategie, um die Pandemie einzudämmen und Betroffenen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Die Kindernothilfe fördert Projekte, die Aufklärungsarbeit leisten sowie HIV-Infizierte und von Aids Betroffene unterstützen.



Sie können etwas verändern!

So mancher verschließt vor der unsäglichen Not auf unserer Erde die Augen, viele wenden sich ab, weil sie glauben, dass sie alleine nichts erreichen können.

Und doch glauben viele Menschen fest daran, dass wir die Welt, in der wir leben, verändern können. Dass wir Hunger, Armut, Ausbeutung und Ungerechtigkeit beseitigen können und jeder an seinem Platz dazu beitragen kann, unsere Welt ein wenig besser zu machen...





Was bleibt, wenn ich gehe?



Irgendwann kommt für uns alle der Zeitpunkt, an dem wir uns diese Frage stellen. Was geschieht mit unserem Hab und Gut? Was bleibt von den Werten und Idealen, die wir unser Leben lang gelebt, die unser Dasein geprägt haben?

Mit Ihrem Testament – Ihrem letzten Willen – sorgen Sie vor. Zum einen für die Menschen, die Ihnen nahe stehen. Zum anderen für die Welt, in der die Generationen nach Ihnen heranwachsen und leben.

Rechtzeitig vorzusorgen kann eine große Last von der Seele nehmen. Es ist ein gutes Gefühl, die Dinge so geordnet zu wissen, wie man es selbst möchte, und den Kopf wieder frei zu haben für die schönen Seiten des Lebens.

Deshalb unsere Empfehlung: Nehmen Sie sich die Zeit, Ihren Nachlass beizeiten zu regeln – ganz nach Ihren Wünschen und Vorstellungen!





Warum ein Testament zugunsten einer gemeinnützigen Organisation?



Es gibt die unterschiedlichsten Beweggründe, eine gemeinnützige Organisation testamentarisch zu bedenken:

Sie möchten die Ideale und Werte, die Ihr Leben bestimmten, weitergeben oder Ihr Lebenswerk weiterführen lassen.

Sie möchten auch über den Tod hinaus wichtige Traditionen aufrechterhalten oder weiter fördern, was Sie für förderwürdig halten.

Sie haben keine Verwandten als gesetzliche Erben, so dass Ihr Nachlass an den Staat fallen würde.

Oder Sie haben keine Angehörigen, denen Sie Ihr Erbe gerne und guten Gewissens überlassen möchten.

Vielleicht möchten Sie aber auch ein Zeichen setzen und durch eine Zuwendung an eine gemeinnützige Organisation in Erinnerung bleiben?

So unterschiedlich die Motive und Gründe auch sein mögen, eines ist doch fast immer gleich: Der bewusste Umgang mit dem Erbe spiegelt Beziehungen wider. Beziehungen zu Menschen und zu Anliegen, die einem ganz besonders wichtig sind.





Ein Testament ist wichtig, um Ihre Nächsten auch in ferner Zukunft abzusichern. Oder wenn Sie Ihr Jahre lang gelebtes soziales Engagement über Ihre Lebenszeit hinaus fortsetzen wollen.



Die Vorteile eines Testaments

Ein Testament bietet Ihnen die Chance, die Zukunft nach Ihrem Willen zu gestalten. Sie können weitgehend selbst bestimmen, wer erbt und wie viel. So können Sie Menschen, die Ihnen nahe stehen, oder auch Organisationen, die Ihnen am Herzen liegen, in Ihrem Nachlass bedenken.

Erwägen Sie, der Kindernothilfe eine Testamentsspende zukommen zu lassen? Einen großen Vorteil möchten wir Ihnen für diesen Fall vorab nennen: Gemeinnützige Organisationen wie die Kindernothilfe sind grundsätzlich von der Erbschaftsteuer befreit. Alles, was Sie uns hinterlassen, dient zu 100 Prozent der guten Sache.

Was geschieht ohne Testament?

Existiert kein Testament, bestimmt das Gesetz, wer erbt. Die gesetzliche Erbfolge tritt in Kraft. Sie legt genau fest, wie ein Vermögen unter den Hinterbliebenen aufzuteilen ist. Danach sind Ehepartner, Blutsverwandte oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erbberechtigt. Adoptivkinder oder nicht eheliche Kinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Wer in welcher Reihenfolge erbt, richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser.

Der gesetzlichen Erbfolge liegt die allgemeingültige Erfahrung zu Grunde, dass man natürlich in erster Linie diejenigen bedenken möchte, die einem am nächsten stehen – also Ehegatten, Kinder und Enkel.

Wenn diese nicht vorhanden sind, treten andere Verwandten als Erbe an ihre Stelle. Wir haben es hier also mit einem einfachen Prinzip zu tun: Verwandte einer höheren Ordnung gehen vor. Ist ein Erbe der ersten Ordnung vorhanden, schließt dies aus, dass Verwandte der zweiten, dritten oder vierten Ordnung erben.

Die gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge stellt eine Rangfolge auf, welche Verwandte und – sofern vorhanden – Ehepartner erbberechtigt sind. Andere Erben sind von Gesetzes wegen nicht vorgesehen.

▼ EHEGATTE/EHEGATTIN

▼ ERBEN DER 1. ORDNUNG

Abkömmlinge des Erblassers:
Kinder, Enkel, Urenkel

▼ ERBEN DER 2. ORDNUNG

Eltern des Erblassers und deren Nachkommen: Geschwister, Nichten und Neffen, Großnichten und Großneffen

▼ ERBEN DER 3. ORDNUNG

Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge: Onkel und Tanten, Vettern und Cousins, Nichten und Neffen zweiten Grades

▼ ERBEN DER 4. ORDNUNG

Urgroßeltern und deren Nachkommen

Diese Grafik verdeutlicht die gesetzliche Erbfolge, die in Kraft tritt, sollten Sie versäumt haben, schriftlich über Ihren Nachlass zu bestimmen.





Ein Testament sollten Sie errichten, wenn Sie Verfügungen über Ihr Hab und Gut treffen wollen, die von der gesetzlichen Erbfolge abweichen oder über diese Regelungen hinausgehen.

Sonderregelung für Ehepartner

Für den Ehepartner (oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft) des Verstorbenen gilt eine Sonderregelung, da er mit dem Erblasser nicht blutsverwandt ist. Lebte das Paar im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, erhält der überlebende Ehepartner den Hausrat und die Hälfte der Erbmasse. Die Kinder teilen sich die andere Hälfte. War das Ehepaar kinderlos, erhält der überlebende Ehegatte drei Viertel des Vermögens des Verstorbenen.

Der Pflichtteil

Sie können in Ihrem Testament frei über Ihr Vermögen bestimmen. Begrenzt wird diese Freiheit lediglich durch den vom Gesetzgeber festgelegten Pflichtteil. Anspruch auf einen Pflichtteil haben: Ihr Ehepartner, Ihre Kinder oder deren Kinder, wenn Sie keine Kinder haben Ihre Eltern. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Erbschaft oder Vermächtnis?

Vererben oder vermachen sind zwei unterschiedliche Dinge. Wen immer Sie in Ihrem Testament als Erben einsetzen – er tritt automatisch Ihre Rechtsnachfolge an und übernimmt damit alle Ihre Rechte und Pflichten. Konkret bedeutet das: Ihr Erbe erbt Ihre Vermögensgegenstände, aber auch eventuelle Schulden und Verpflichtungen.

Möchten Sie einem Menschen, der Ihnen nahe steht, etwas ohne weitere Verpflichtungen hinterlassen, dann ist ein Vermächtnis das Richtige. Das Vermächtnis kennzeichnet einen Anspruch, der von den Erben erfüllt werden muss. In diesem Fall müssen Sie in Ihrem Testament festlegen, dass ein bestimmter Gegenstand oder eine bestimmte Geldsumme an eine Person gehen soll. Die Erben sind dann verpflichtet, Ihr Vermächtnis zu erfüllen.





Das Testament



Die gesetzlichen Regelungen können Ihrem Willen durchaus entsprechen. Doch immer dann, wenn Sie Ihr Vermögen anders aufteilen möchten, als es Ihnen der Gesetzgeber vorgibt, müssen Sie dies in einem Testament regeln – etwa, wenn Sie einen guten Freund oder eine Ihnen nahe stehende Organisation bedenken möchten. Denn ein Testament setzt die gesetzliche Erbfolge außer Kraft!

Sie haben zwei Möglichkeiten, Ihr Testament zu errichten: Sie können es handschriftlich verfassen (privatschriftliches Testament) oder es von einem Notar aufsetzen lassen (notarielles Testament).





Das privatschriftliche Testament

Die einfachste Form, ein Testament aufzusetzen, ist das eigenhändig geschriebene Testament. Damit es gültig ist, müssen Sie einige Formvorschriften einhalten. So muss das gesamte Testament vom Erblasser persönlich und handschriftlich verfasst sein. Auf dem Computer oder mit der Schreibmaschine verfasste Testamente, die lediglich eigenhändig unterschrieben

werden, sind nicht rechtswirksam! Auch müssen Sie das Testament am Ende mit vollem Vor- und Zunamen unterschreiben und sollten es unbedingt mit Ortsangabe und Datum versehen. Umfasst Ihr Testament mehrere Seiten, sollten Sie diese unbedingt nummerieren und zusammenheften, damit sofort erkennbar ist, dass es sich um ein Dokument han-

delt. Datum und Unterschrift erfolgen dann auf der letzten Seite. Die Form des privatschriftlichen Testaments ist in der Regel ausreichend, wenn Ihr Besitz und Ihre Familienverhältnisse überschaubar sind.

So kann ein privatschriftliches Testament aussehen, bei dem alle Formvorschriften eingehalten wurden:



MEIN LETZTER WILLE

Ich, Anna Mustermann, geboren am 13.9.1937, wohnhaft Ringstraße 10 in 10329 Berlin, bestimme

- 1) Als Erben setze ich zu gleichen Teilen ein:
 - meinen Neffen Thomas Müller, wohnhaft Schmiedestraße 19, 50813 Köln
 - den Kindernothilfe e.V., Düsseldorfer Landstraße 180, 47249 Duisburg
- 2) Ich mache den Erben zur Auflage, für die Pflege meines Grabes für die Dauer von 20 Jahren zu sorgen.

Vorsorglich widerrufe ich meine früheren letztwilligen Verfügungen hiermit.

Berlin, den 13. Januar 2009

Anna Mustermann



Das notarielle Testament

Das notarielle Testament empfiehlt sich besonders, wenn Sie komplexere Anordnungen treffen möchten oder sichergehen wollen, dass Ihr letzter Wille jeder Anfechtung standhält. Zu den Amtspflichten des Notars gehört es, die Testierfähigkeit des Erblassers festzustellen. Er klärt Sie über rechtliche Möglichkeiten auf und bringt Ihre Wünsche in eine eindeutige und rechtsgültige Form. Er veranlasst zudem, dass Ihr Testament von dem zuständigen Amtsgericht gegen eine Gebühr in amtliche Verwahrung genommen wird.

Allerdings entstehen beim notariellen Testament Kosten. Diese sind abhängig vom Wert des Nachlasses (eventuell vorhandene Schulden werden abgezogen) und sind gesetzlich festgelegt.

Notarkosten

WERT DES ERBES	GEBÜHREN
5.000	42,-
11.000	54,-
20.000	72,-
35.000	102,-
50.000	132,-
100.000	207,-
150.000	282,-
200.000	357,-
250.000	432,-
300.000	507,-
500.000	807,-
1.000.000	1.557,-

Angaben in Euro, Quelle: Bundesnotarkammer
Stand: Januar 2009

Das gemeinschaftliche Testament

Eheleute und Menschen, die in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben, können ihren letzten Willen in einem gemeinschaftlichen Testament niederlegen. Es kann sowohl handschriftlich als auch notariell errichtet werden. Das Besondere an dieser Form des Testaments ist, dass Sie darin sogenannte wechselbezügliche Verfügungen treffen können. Typisch für solche Verfügungen sind die Erbfolgeregelungen, die in der Sonderform des „Berliner Testaments“ getroffen werden: In diesem setzen sich die Ehepartner gegenseitig als Alleinerben ein. Erst nach dem Tode des Überlebenden erben Dritte, zum Beispiel die Kinder (Schlusserben). Ein gemeinschaftliches Testament kann zu Lebzeiten von beiden Ehegatten gemeinsam widerrufen werden. Auch ein einseitiger Widerruf ist möglich, er muss jedoch notariell beurkundet werden. Für das gemeinschaftliche Testament erhebt der Notar die doppelte Gebühr.

Für die Gestaltung und den Widerruf des „Berliner Testaments“ gelten einige Besonderheiten. So wird bei dieser Sonderform das gleiche Vermögen zweimal vererbt. Bei größeren Vermögen fällt somit zweimal Erbschaftsteuer an. Beraten Sie sich daher unbedingt mit einem Notar oder Steuerberater, wenn Sie ein „Berliner Testament“ aufsetzen möchten.

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine Verfügung in Form eines Vertrages. Hier kann der Erblasser eine Erbeinsetzung vornehmen oder Vermächtnisse und Auflagen anordnen. Ein solcher Vertrag muss vor dem Notar und zwischen mindestens zwei Personen abgeschlossen werden. Bevor Sie einen Erbvertrag abschließen, sollten Sie bedenken, dass Sie diesen Vertrag ohne die Mitwirkung des Vertragspartners nicht ändern oder widerrufen können.

Durch einen Erbvertrag können Sie beispielsweise eine Person besonders schützen, die Sie pflegt, oder einen Partner aus nichtehelicher Lebensgemeinschaft absichern. Er eignet sich auch, um eine Unternehmensnachfolge zu regeln oder um bestimmte Gegenleistungen wie etwa die Pflege eines Grabes zu vereinbaren.



Ihr Testament verwahren

Welcher Aufbewahrungsort für Ihr Testament sicher ist, hängt sehr von Ihren persönlichen Umständen ab. Hier sind Sie an keine Vorschriften gebunden. Sie können es bei sich zu Hause aufbewahren und einer Person Ihres Vertrauens den Aufbewahrungsort nennen. Sie wird es dann dem Nachlassgericht (Amtsgericht) übergeben, wo es eröffnet wird. Das Amtsgericht benachrichtigt dann alle in Ihrem Testament genannten Personen (Erben und Vermächtnisnehmer) sowie die nächsten Verwandten.

Haben Sie Sorge, dass das Testament nach Ihrem Tod in falsche Hände gerät und vernichtet wird, oder sind Sie als Alleinstehender nicht sicher, dass das Testament gefunden wird, so können Sie es gegen eine Gebühr bei Ihrem Anwalt, einem Notar oder beim Nachlassgericht hinterlegen. Wählen Sie das Nachlassgericht, den sichersten Ort, fallen einmalig geringe Gebühren an. Bei einem Nachlasswert von beispielsweise 50.000 Euro sind es 33 Euro.

Änderung des Testaments

Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder widerrufen, wenn sich Ihre persönliche Situation, Ihre Wünsche oder Vorstellungen geändert haben. Dabei gilt: Ein neues Testament hebt automatisch ein früher verfasstes Testament auf. Darüber hinaus können Sie Ihr eigenhändiges Testament handschriftlich ergänzen und die Änderung durch Unterschrift und Datum bestätigen.

Ein notarielles Testament hingegen wird schon allein dadurch ungültig, dass Sie als Erblasser es sich aus der amtlichen Verwahrung zurückgeben lassen. Am besten vernichten Sie es anschließend sofort. Ein gemeinsames Testament (Ehegattentestament) kann nur von den Ehepartnern gemeinsam geändert oder widerrufen werden.

Der Testaments- vollstrecker

Damit Sie sichergehen, dass Ihr letzter Wille auch wirklich ausgeführt wird, können Sie eine Person Ihres Vertrauens testamentarisch als Testamentsvollstrecker einsetzen. Zu seinen Aufgaben gehört die gesamte Abwicklung des Nachlasses.

Der Testamentsvollstrecker hat eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, daher sollten Sie sich mit dem Betreffenden möglichst vorher darüber verständigen, ob er dieses Amt wahrnehmen möchte.

Wenn Sie niemanden aus Ihrem privaten Umfeld damit betrauen möchten, können Sie in Ihrem Testament auch das Nachlassgericht bitten, eine geeignete Person einzusetzen.



Die Erbschaftsteuer

Ein viel diskutiertes Thema bei jeder Erbschaft sind die Erbschaftsteuern. Durch die Besteuerung eines Nachlasses erbt der Staat mit. Die Höhe der Steuer ist vom Grad der Verwandtschaft und der Höhe der Erbschaft abhängig. Je nachdem, wer das Erbe antritt, gelten unterschiedliche Steuerklassen. Steuerfrei bleiben auf jeden Fall ein allgemeiner Freibetrag und ein Versorgungsfreibetrag für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Enkel.

Die folgenden Tabellen zeigen, für welche Personen welche Steuerklasse gilt, wie hoch die jeweiligen Freibeträge sind und wie hoch die zu entrichtende Erbschaftsteuer ist.

Übrigens: Gemeinnützige Organisationen als Erben sind von der Erbschaftsteuer befreit. Der Wert Ihres Vermögens bleibt ohne Abzüge erhalten.



Steuerfreibeträge bei Erbschaft und Schenkung

STEUERKLASSE I	FREIBETRAG
Ehepartner	500.000 Euro
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Kinder verstorbener Kinder	400.000 Euro
Enkel, Stiefenkel	200.000 Euro
Urenkel	100.000 Euro
Eltern, Groß- und Urgroßeltern im Erbfall*	100.000 Euro

STEUERKLASSE II	FREIBETRAG
Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	20.000 Euro

STEUERKLASSE III	FREIBETRAG
Eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro
Onkel, Tanten, Lebensgefährten, Nachbarn, Freunde und alle anderen	20.000 Euro

* Bei Schenkungen Steuerklasse II
Stand: Januar 2009

Erbschaftsteuern bei Erbschaft und Schenkung

STEUERPFLICHTIGES VERMÖGEN BIS *	STEUERKLASSE		
	I	II	III
75.000 Euro	7 %	30 %	30 %
300.000 Euro	11 %	30 %	30 %
600.000 Euro	15 %	30 %	30 %
6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
13.000.000 Euro	23 %	50 %	50 %
26.000.000 Euro	27 %	50 %	50 %
alles über 26.000.000 Euro	30 %	50 %	50 %

* nach Abzug der Freibeträge
Stand: Januar 2009



Erbschaftsteuer und Wohneigentum

Immobilienvermögen wird genau wie Geldvermögen behandelt. Seit dem 1. Januar 2009 wird bei der Ermittlung des zu versteuernden Vermögens der Verkehrswert der Immobilie zu 100 Prozent berücksichtigt. Bei vermieteten Wohnimmobilien gilt ein Abschlag von 10 Prozent.

Zudem gibt es noch eine besondere Steuerbefreiung für den Ehegatten, den Lebenspartner oder die Kinder, die das geerbte Haus oder die geerbte Wohnung selber nutzen. Sie gilt allerdings nur dann, wenn die Immobilie vorher vom Erblasser selbst genutzt war und wenn der Erbe oder die Erbin zehn Jahre dort wohnen bleiben. Verkaufen sie das Haus beispielsweise nach drei Jahren oder vermieten es, entfällt die Vergünstigung, und sie müssen unter Umständen Steuern nachzahlen – nämlich dann, wenn der Immobilienwert den persönlichen Freibetrag übersteigt. Bei den Kindern gibt es noch eine weitere Einschränkung: Die Wohnfläche darf 200 Quadratmeter nicht überschreiten. Für größere Objekte fällt gegebenenfalls anteilig Erbschaftsteuer an.

Firmenerben

Auch für Firmenerben gibt es Begünstigungen. Firmenerben müssen nur 15 Prozent des Betriebsvermögens versteuern, wenn der übernommene Betrieb sieben Jahre lang weitergeführt und eine bestimmte Mindestlohnsumme eingehalten wird. Die Steuer entfällt komplett, wenn der Betrieb zehn Jahre lang weitergeführt und eine bestimmte Mindestlohnsumme gezahlt wird.

Schenken statt vererben

Wer seinen Erben die Erbschaftsteuer ersparen möchte, kann auf die Schenkung zu Lebzeiten zurückgreifen. So können Sie zum Beispiel Ihren Kindern vorab ein Grundstück schenken, damit dieses nicht in den zu versteuernden Nachlass fällt. Zwischen der Schenkung und Erbschaft müssen allerdings zehn Jahre liegen. Liegen weniger als zehn Jahre zwischen beiden Ereignissen, addiert das Finanzamt Schenkung und Erbschaft. Auch für Schenkungen müssen Steuern bezahlt werden, wenn die Freibeträge überschritten werden. Steuerklassen und Freibeträge sind die gleichen wie bei der Erbschaftsteuer (vgl. Tabelle S. 18).



Wie kann ich der Kindernothilfe helfen?

Viele Menschen haben in den vergangenen Jahren die Kindernothilfe in ihrem Testament bedacht. Wenn auch Sie die Arbeit der Kindernothilfe langfristig unterstützen möchten, haben Sie verschiedene Möglichkeiten:



Ihr Erbe für einen guten Zweck

Wenn Sie keine Erben haben, die Sie in Ihrem Testament berücksichtigen können oder möchten, kann für Sie die Vererbung Ihres Vermögens an eine gemeinnützige Organisation wie die Kindernothilfe interessant sein.

Das Vermächtnis

Sie möchten Ihr Vermögen Ihren Familienangehörigen vererben, aber einen bestimmten Betrag für einen guten Zweck zur Verfügung stellen. Dann ist es sinnvoll, im Testament festzuhalten, dass Sie diesen Betrag einer bestimmten Person oder bestimmten Organisation vermachen. In diesem Fall verpflichten Sie Ihre(n) Erben dazu, zugunsten einer anderen Person oder einer Organisation Vermächtnisse auszuführen.

Für Ihr Erbe oder Ihr Vermächtnis zugunsten einer gemeinnützigen Organisation fällt keine Erbschaftsteuer an.

Die Schenkung

Sie können auch schon zu Lebzeiten Teile Ihres Vermögens verschenken. In diesem Fall spricht man von einer Schenkung. Der Vorteil: Sie dürfen erfahren, wie Ihre Schenkung Freude bereitet oder Gutes tut.

Eine andere Form der Schenkung ist die „Schenkungen von Todes wegen“. Sie versprechen eine Schenkung – geknüpft an die Bedingung, dass der Beschenkte den Schenker überlebt. Wirksam wird die Schenkung damit erst nach Ihrem Tode. Dieses Schenkungsversprechen bedarf der Form eines Testaments oder Erbvertrags, bei Grundstücken auch der notariellen Beurkundung.

Wie bei der Erbschaft und dem Vermächtnis gilt auch hier: Schenkungen an gemeinnützige Organisationen bleiben steuerfrei.



Ich hatte schon als junger Mensch den Wunsch, Kindern in der Dritten Welt, besonders in Afrika, zu helfen. Ich wollte etwas von dem Guten, das ich im Leben erfahren habe, weitergeben. Ich bin sehr dankbar für mein Leben. Eine behütete Kindheit, Gesundheit, ein Leben ohne Krieg und Hunger – das ist alles andere als selbstverständlich. Zur Kindernothilfe habe ich das Vertrauen, dass meine Unterstützung in christlicher Verantwortung verwaltet wird und wirklich bei den Kindern ankommt. Da ich keine eigenen Kinder habe und mein Hab und Gut auch nach meinem Tod sinnvoll weiterwirken soll, habe ich die Kindernothilfe in meinem Testament bedacht.



Anna Luise Wächter
ehrenamtliche Mitarbeiterin
und Patin

Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall

Sie können auch ein Sparbuch, ein Bankkonto oder Wertpapierdepot auf den Tag Ihres Todes verschenken. Man nennt dies eine „Verfügung zugunsten Dritter für den Todesfall“. Diese Verfügung ist ein Vertrag, den Sie als Konto-Inhaber mit Ihrer Bank oder Sparkasse abschließen. Er besagt, dass ein bestimmtes Kontoguthaben oder Wertpapierdepot im Fall Ihres Todes direkt auf eine bestimmte Person oder gemeinnützige Organisation übergeht. Der Wert des Kontos oder des Wertpapierdepots fällt nicht in den Nachlass. Die Verfügung zugunsten Dritter ist rechtlich ein Schenkungsvertrag, der jedoch keiner notariellen Beurkundung bedarf.

Das Vererben von Immobilien

Wenn Sie eine Immobilie besitzen, sollten Sie auf jeden Fall ein Testament machen und verfügen, wer Ihre Immobilie einmal erbt.

Auch eine gemeinnützige Organisation wie die Kindernothilfe kann Ihre Immobilie erben. Ein kompetenter Testamentsvollstrecker wird – ebenso wie der erfahrene Nachlassverwalter bei der Kindernothilfe – einen höchstmöglichen Verkaufspreis für Ihre Immobilie erzielen.

Bitte beachten Sie: Der Staat erbt Ihr gesamtes Vermögen, wenn Sie keine gesetzliche Erben haben wie Ehepartner, Kinder oder nähere Anverwandte. Nur durch ein Testament können Sie dafür sorgen, dass Ihr Erbe Menschen oder gemeinnützigen Organisationen zufällt, die Sie nach Ihrem Willen bestimmt haben.

Lebensversicherungen

Sie haben eine Lebensversicherung abgeschlossen, um sich und Ihre Angehörigen abzusichern? Wichtig ist, dass Sie einen Bezugsberechtigten eintragen, dem das Auszahlungskapital zufällt, wenn Sie die Fälligkeit nicht erleben sollten. Ohne Bezugsberechtigung fällt die Auszahlungssumme in den Nachlass. Der Bezugsberechtigte erhält die Versicherungssumme, muss aber eventuell Erbschaftsteuer zahlen. Die Kindernothilfe kann ebenfalls Begünstigte sein. Auch hier gilt: Die Kindernothilfe ist von der Erbschaftsteuer befreit.



Die Kindernothilfe-Stiftung

Immer mehr Menschen entscheiden sich dafür, einen Teil ihres Vermögens in eine Stiftung zu geben. Sie möchten dauerhaft in die Überwindung und Linderung von Elend und Not investieren. Diesem Anliegen trägt die Kindernothilfe-Stiftung Rechnung. Denn „Stiften“ heißt, Vermögen auf Dauer einem bestimmten Zweck zu widmen. Während Spenden an mildtätige Organisationen wie Kindernothilfe e.V. zeitnah ausgegeben werden müssen, bleibt das Stiftungsvermögen auf Dauer erhalten. Die Erträge der Stiftung fließen direkt in die Projektarbeit der Kindernothilfe – Jahr für Jahr.

Der „Ewigkeitscharakter“ der Stiftung garantiert, dass Ihr eingebrachtes Vermögen noch in ferner Zukunft für den einmal festgelegten Zweck eingesetzt wird. Die Zuwendungen, die wir heute erhalten, werden beispielsweise für Kinder verwendet, die unter besonders schwierigen Bedingungen aufwachsen – wie Straßenkinder, Aidsweisen, missbrauchte Kinder oder Kinder mit Behinderungen.



So können Sie helfen



Als Stifter bringen Sie Ihr Vermögen oder Teile davon in das Stiftungskapital ein. Sie bestimmen, ob die Erträge der Kindernothilfe-Stiftung allgemein oder einem bestimmten Zweck zugute kommen.

Die Rechtsform der Stiftung bietet Ihnen dabei verschiedene Möglichkeiten: die Zustiftung, die Themenfonds, den Stiftungsfonds und die Treuhandstiftung – je nachdem, wie viel Kapital Sie einsetzen möchten, ob Sie einen bestimmten Zweck fördern oder Hilfe leisten wollen, die Ihren Namen oder den Namen eines geliebten Menschen trägt.



Vor vielen Jahren war ich in Mumbai – was ich dort erlebte, hat mich zutiefst erschüttert. Wo ich hinsah, bettelnde Kinder, ausge-mergelte, zerlumpte Gestalten. Mein Schlüsselerlebnis war eine Busfahrt nachts zum Flughafen. Ich dachte, das ist aber viel Müll, ich guckte noch mal hin und sah, das waren die Behausungen von Menschen, die unter Plastikplanen und Pappkartons vor sich hin vegetierten. Dieses Erlebnis hat mich zutiefst erschüttert. Zurück in Deutschland wusste ich – ich muss etwas tun. Gleich am nächsten Tag übernahm ich eine Patenschaft für ein Mädchen in Indien. Ein paar Jahre später gründete ich gemeinsam mit der Kindernothilfe-Stiftung meinen Stiftungsfonds „Indiens Kinder“. Diesen Fonds habe ich auch als meinen Erben eingesetzt. So habe ich die Gewissheit, dass etwas von meinen Idealen weiterlebt.



Irene Knoch

Gründerin des Stiftungsfonds „Indiens Kinder“



Die Zustiftung

Durch eine Zustiftung unterstützen Sie die Arbeit der Kindernothilfe allgemein. Das eingesetzte Kapital geht in das Stiftungsvermögen der Kindernothilfe-Stiftung ein und bleibt dort für immer erhalten. Der Ertrag Ihrer Zustiftung wird in den Projekten der Kindernothilfe eingesetzt, in denen akut der Bedarf am größten ist.

Zustiftungen helfen der Kindernothilfe, ihre langfristig angelegten Programme und Hilfsmaßnahmen effizient und effektiv in die Tat umzusetzen.

Die Kindernothilfe-Themenfonds

Wenn Ihnen bestimmte Programmbereiche der Kindernothilfe-Arbeit besonders am Herzen liegen, dann ist die Zuwendung zugunsten einer der Themenfonds der Kindernothilfe-Stiftung der geeignete Weg.

Die Kindernothilfe hat drei Themenfonds eingerichtet, die Sie mit Ihrer Zuwendung ganz gezielt unterstützen können:

- den Themenfonds „Mädchen- und Frauenförderung“
- den Themenfonds „Berufsausbildung“
- den Themenfonds „Kinder in besonders schweren Lebenslagen“ (wie etwa die Hilfe für Aidsweisen, Straßenkinder, behinderte oder missbrauchte Kinder oder Kinder mit Behinderungen)

Stiftungsfonds

Die Kindernothilfe-Stiftung bietet die Gründung sogenannter Stiftungsfonds an. Solch ein Stiftungsfonds kann nach Ihrem Namen benannt werden. So bleibt Ihr Name mit den Zielen, die Ihnen viel bedeuten, über das Leben hinaus verbunden. Mit der Gründung eines Stiftungsfonds legen Sie fest, dass die Erträge Ihres Fonds für bestimmte Kindernothilfe-Projektbereiche oder bestimmte Regionen verwendet werden. Die Gründung eines solchen Stiftungsfonds verfügen Sie per Testament.





Ihre eigene Stiftung

Unter dem Dach der Kindernothilfe-Stiftung können Sie mit Ihrem Nachlass auch eine eigene Stiftung gründen. Als Stifter bestimmen Sie den Namen und den Zweck Ihrer Stiftung. Sie legen fest, wie viel Vermögen Ihre Stiftung erhält. Die grundlegenden Entscheidungen zur Gestaltung Ihrer Stiftung müssen Sie in Ihrem Testament festhalten. Diese werden bei Stiftungsgründung in die Stiftungssatzung aufgenommen. Dabei empfiehlt es sich, die Satzung Ihrer Stiftung bereits zu Lebzeiten zu erstellen – so können Ihre Erben Ihre Wünsche bestmöglich umsetzen.

Ihre eigene, rechtlich jedoch unselbstständige, Stiftung wird unter dem rechtlichen Dach der Kindernothilfe-Stiftung geführt. Die Kindernothilfe-Stiftung unterstützt Sie in allen Fragen der Stiftungserrichtung – wir beraten Sie bei der Satzungserstellung, übernehmen kostenlos die Gründung und die steuerliche Anerkennung. Auch die anschließend anfallenden Aufgaben, etwa Buchführung, Jahresabschluss und Vermögensverwaltung, übernimmt die Kindernothilfe-Stiftung.

Zu Lebzeiten gründen und als Erbe einsetzen

Sie können auch bereits zu Lebzeiten eine eigene Stiftung oder einen eigenen Stiftungsfonds gründen und diese in Ihrem Testament bedenken. So erfahren Sie noch zu Lebzeiten, was Ihre Stiftung oder Ihr Stiftungsfonds Wichtiges und Sinnvolles bewirkt.

Da unser Wunsch nach Kindern sich nicht erfüllte, überlegten wir, wie können wir einen Ausgleich finden. Da reifte in uns der Entschluss, mit unserem Nachlass Kindern in Afrika eine Ausbildung zu ermöglichen und ihnen damit die Chance auf eine bessere Zukunft zu geben.



Christel und Dr. Fritz Federa
Stifter





Hilfreiche Formulierungen

Die Kindernothilfe in Ihrem Testament zu bedenken ist ganz einfach. Auf dieser Seite finden Sie hilfreiche Formulierungen für die Abfassung Ihres Testaments.

- ▶ Es ist wichtig, in Ihrem Testament den genauen Namen des Begünstigten anzugeben. Bitte geben Sie an, ob Sie den Kindernothilfe e.V., Duisburg oder die Kindernothilfe-Stiftung, Duisburg unterstützen möchten. Passt eine Bezeichnung auf mehrere Organisationen und lässt sich nicht ermitteln, wer von ihnen bedacht werden sollte, so werden alle in Frage kommenden zu gleichen Teilen bedacht.
- ▶ Wenn Sie die Kindernothilfe mit einer Schenkung zu Lebzeiten oder mit einem Erbvertrag unterstützen möchten, dann wenden Sie sich in jedem Fall bitte an einen Notar.
- ▶ Sollten Sie eine Lebensversicherung zugunsten der Kindernothilfe abgeschlossen haben, so fällt die Versicherungssumme nicht in die Erbmasse, sondern direkt der Kindernothilfe zu.
- ▶ Wenn Sie möchten, können Sie Ihr Erbe oder Ihr Vermächtnis selbstverständlich mit einer Auflage oder Zweckbindung versehen. Wir sind Ihnen jedoch dankbar, wenn Sie darauf verzichten. So können wir dort handeln, wo die Not am größten ist.

Ihr Wunsch	Mögliche Formulierungen
Sie möchten den Verein Kindernothilfe als Miterben einsetzen.	▶ „Die Erben meines Vermögens sollen sein: Mein Mann Thomas und der Kindernothilfe e.V., Duisburg, je zur Hälfte.“
Sie möchten ein Vermächtnis zugunsten der Kindernothilfe-Stiftung aussetzen und der Stiftung eine Immobilie, Wertpapiere, eine bestimmte Summe oder einen Gegenstand hinterlassen.	▶ „Mein Guthaben auf dem Sparkonto Nr. 23456 erhält auf dem Wege eines Vermächtnisses die Kindernothilfe-Stiftung, Duisburg.“
Sie möchten dem Verein Kindernothilfe den Restteil Ihres Vermögens vermachen.	▶ „Ich hinterlasse meinen beiden Töchtern jeweils 70.000 Euro. Den Restteil meines Vermögens erhält der Kindernothilfe e.V., Duisburg.“
Sie möchten die Kindernothilfe-Stiftung als Alleinerbin einsetzen.	▶ „Erbin meines gesamten Vermögens soll die Kindernothilfe-Stiftung, Duisburg, sein.“
Sie möchten eine Lebensversicherung zugunsten des Vereins Kindernothilfe abschließen.	▶ Setzen Sie den Kindernothilfe e.V., Duisburg, als Begünstigten ein.





Nützliche Adressen

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Broschüre einen ersten Überblick und eine Orientierung über Fragen rund um das Thema Erben und Vererben geben konnten. Natürlich kann die Lektüre eine fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater nicht ersetzen oder Ihre individuellen Fragen beantworten.

Daher haben wir für Sie einige hilfreiche Adressen zusammengestellt, an die Sie sich wenden können.



Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Tel.: 030.38 38 66 0
Fax: 030.38 38 66 66
www.bnotk.de

Deutsche Anwalt Auskunft

www.anwaltauskunft.de
Tel.: 0 18 05.18 18 05 (14 Cent pro Min.)

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.

Hauptstraße 18
74918 Angelbachtal/Heidelberg
Tel.: 0 72 65.91 34-14
Fax: 0 72 65.91 34-34
www.dvev.de

Erbrechtsgesellschaft e.V.

Sendlinger Tor Platz 10
80336 München
Tel.: 089.55 21 44-43
Fax: 089.55 21 44-44
www.erbrechtsgesellschaft.de

Institut für Erbrecht e.V.

Wallgutstraße 7
78462 Konstanz
Tel.: 0 75 31.3 65 58-20
Fax : 0 75 31.3 65 58-23
www.erbrecht-institut.de

Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e.V.

Schlossstraße 26
12163 Berlin
www.ndeex.de





Wir sind für Sie da

Ein Testament ist eine sehr persönliche Angelegenheit. Vielleicht haben Sie eine Frage zu Ihrem Testament, auf die Sie noch keine Antwort gefunden haben? Oder Sie benötigen weitere Informationen über unsere Projektarbeit und wie Sie unsere Arbeit konkret unterstützen können? Wir vermitteln Ihnen auf Wunsch auch fachkundigen Rat durch einen Anwalt, Notar oder Steuerberater. Rufen Sie uns an! Gerne stehen wir Ihnen telefonisch oder persönlich für ein Gespräch zur Verfügung.



Christine Taylor

Tel.: 02 03.77 89-167

Christine.Taylor@knh.de



Jörg Schaper

Tel.: 02 03.77 89-254

Joerg.Schaper@knh.de





Herausgeber:
Kindernothilfe e.V.
Düsseldorfer Landstraße 180
47249 Duisburg
Telefon: 02 03.77 89-167 und 02 03.77 89-254
Fax: 02 03.77 89-118
E-Mail: Christine.Taylor@knh.de
und Joerg.Schaper@knh.de
www.kindernothilfe.de

Konto 45 45 40
BLZ 350 601 90
KD-Bank eG

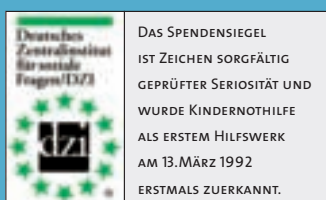
Redaktion: Christine Taylor (verantwortlich),
Jörg Schaper

Juristische Prüfung:
Rechtsanwalt Stefan Berzdorf, Meerbusch,
www.berzdorf-sasse.de

Gestaltung: Eckard Kleßmann, Gütersloh
Fotos: Christoph Engel (S. 1, 4/5, 6/7, 12,
14/15, 17, 22, 24), Frank Rothe (S. 2),
Jens Großmann (S. 8, 10/11, 19),
Jürgen Schübelin (S. 13), M. Pump (S. 24),
Frank Peterschroeder (S. 26/27),
Petra Liedtke (S. 27), Privat (S. 27)

Kinderzeichnungen: Malwettbewerb der
Kindernothilfe „Meine, deine, unsere Welt“ –
Tamara Lehrmann (S. 3, 4, 10, 11, 14, 17-19,
22-25 und Umschlag), Nicole Piffczyk (S. 9),
Silvia Plentinger (S. 20/21).

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit wird in
dieser Publikation bei Substantiven auf die
Unterscheidung in weibliche und männliche
Form verzichtet. Gemeint sind jedoch in allen
Fällen immer sowohl Frauen als auch Männer.



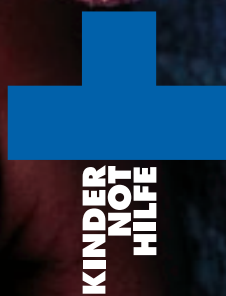
DAS SPENDENSIEGEL
IST ZEICHEN SORGFÄLTIG
GEPRÜFTER SERIOSITÄT UND
WURDE KINDERNOTHILFE
ALS ERSTEM HILFSWERK
AM 13. MÄRZ 1992
ERSTMALS ZUERKANNT.

**KINDER
NOT
HILFE**





Eine
bessere Welt
für Kinder



KINDER
NOT
HILFE





Bitte
frankieren,
falls Marke
zur Hand

Antwort

Kindernothilfe

Jörg Schaper / Christine Taylor

Düsseldorfer Landstraße 180

47249 Duisburg

Ja, ich möchte Not leidenden Kindern helfen.

Sie möchten die Kindernothilfe testamentarisch bedenken. Sie benötigen weitere Informationen oder möchten in einem persönlichen Gespräch mit Frau Taylor oder Herrn Schaper offene Fragen besprechen. Mit diesem Formular können Sie uns Ihre Wünsche mitteilen.

- Ich möchte die Kindernothilfe testamentarisch bedenken. Dies möchte ich Ihnen hiermit mitteilen.
- Ich habe Fragen. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte schicken Sie mir weitere Informationen über die Arbeit der Kindernothilfe.
- Ihren Jahresbericht
- Ihr Kindernothilfe Magazin
- Bitte schicken Sie mir weitere Unterlagen über die Kindernothilfe-Stiftung.

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

